





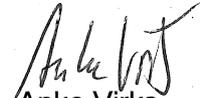
zu Art. 32 DS-GVO ist die Verschlüsselung als eine Maßnahme ausdrücklich erwähnt. Die Er- greifung dieser Maßnahmen ist eine Pflicht der verantwortlichen Stelle, die nicht disponibel ist und auf die nicht durch Einwilligungserklärung des Betroffenen verzichtet werden kann.

Hinsichtlich Ihrer dritten Frage, inwieweit für die Kommunikation mit „Voice over IP“ zwingend eine zusätzliche Sprachverschlüsselung notwendig ist, wenn es inhaltlich um Daten nach Art. 9 DS-GVO geht, können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Soweit eine Telefonverbindung von Unternehmen, die unter das Telekommunikationsgeheimnis fallen, verwendet wird, ist eine zusätzliche Sprachverschlüsselung nicht erforderlich. Wenn es sich jedoch um Konstellationen handelt, bei der über das Angebot einer App oder des Internets Daten mittels „Voice over IP“ übermittelt werden und der Anbieter nicht unter das Telekommuni- kationsgeheimnis fällt, wäre eine zusätzliche Sprachverschlüsselung erforderlich.

Für weitere Fragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Anke Virks

**Anlage**



**Beschluss der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes  
und der Länder – Düsseldorf, 26. April 2018**

---

**Datenschutzbeauftragten-Bestellungspflicht nach Artikel 37 Abs. 1 lit. C  
Datenschutz-Grundverordnung bei Arztpraxen, Apotheken und  
sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs**

1. Betreibt ein einzelner Arzt, Apotheker oder sonstiger Angehöriger eines Gesundheitsberufs eine Praxis, Apotheke oder ein Gesundheitsberufsunternehmen und sind dort einschließlich seiner Person in der Regel mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten (DSB).
2. Bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die zu mehreren in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft) bzw. Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen sind oder die ihrerseits weitere Ärzte, Apotheker bzw. sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs beschäftigt haben, ist in der Regel nicht von einer umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO auszugehen – in diesen Fällen ist unter Berücksichtigung von Punkt 3 dann kein DSB zu benennen, wenn weniger als 10 Personen mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
3. Bei Ärzten, Apothekern oder sonstigen Angehörigen eines Gesundheitsberufs, die zu mehreren in einer Berufsausübungsgemeinschaft (Praxisgemeinschaft) bzw. Gemeinschaftspraxis zusammengeschlossen sind oder die ihrerseits weitere Ärzte, Apotheker bzw. sonstige Angehörige eines Gesundheitsberufs beschäftigt haben, bei denen ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu erwarten ist, ist eine Datenschutzfolgenabschätzung vorgeschrieben und damit zwingend ein Datenschutzbeauftragter zu benennen. Dies kann neben einer umfangreichen Verarbeitung (z.B. große Praxisgemeinschaften), die ohnehin nach Art. 37 Abs. 1 lit. c DS-GVO zu einer Benennungspflicht führt, beispielsweise beim Einsatz von neuen Technologien, die ein hohes Risiko mit sich bringen, der Fall sein. Der Datenschutzbeauftragte ist damit auch dann zu benennen,

wenn weniger als 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu tun haben.

4. Der Begriff „Gesundheitsberuf“ ist im Sinne der Aufzählung nach § 203 Abs. 1 StGB auszulegen und umfasst die in § 203 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 StGB aufgezählten Berufsbilder.